



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. September 2023

Geschäftsnummer: 2022.BVD.7694

Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern; Anmiete für provisorischen Schulraum; Verpflichtungskredit für Anmiete und Ausbauten

1. Gegenstand

Die Schule für Gestaltung wird während der Sanierung des Gebäudes an der Schänzlihalde 31 ihren Betrieb in den Bernapark in Deisswil/Stettlen verlegen. Der Grosse Rat hat dem dafür notwendigen Kredit am 9. März 2021 (2020.BVD.2486) zugestimmt. Seither haben sich Änderungen in der Rochadenplanung ergeben, mit der Folge, dass die Schule für Gestaltung während 10 Jahren, bis 2034, im Bernapark bleiben soll. Dafür ist die Anmiete im Bernapark bis Ende Juli 2034 zu verlängern. Für die längere Verweildauer sind zudem höhere Investitionen in den Ausbau nötig und es müssen Lagerräume und eine Sporthalle mit den dazugehörenden Nebenräumen angemietet werden.

Daher wurde ein neuer Mietvertrag ausgehandelt, der den bisherigen ersetzt und der Vorbehalt der Genehmigung der Ausgaben durch den Grossen Rat unterzeichnet wurde. Entsprechend wird auch ein neuer Kredit im Grossen Rat beantragt, der denjenigen vom 9. März 2021 aufhebt und ersetzt.

Beantragt werden wiederkehrenden Ausgaben von CHF 3 865 515 pro Jahr und einmalige Ausgaben von CHF 15 125 000 für Ausbauten (Gesamtkosten von CHF 16 075 000 abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 950 000). Die einmaligen Ausgaben beinhalten CHF 13 075 000 für den Nutzerausbau, Ausstattung und Rückbau (zulasten BVD) sowie CHF 3 000 000 für nutzerspezifische Ausstattungen und die Umzugskosten (zulasten der BKD).

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11); Art. 51
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrenden Ausgaben für die Anmiete

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Phase 1, Stand 1. Januar 2024, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Mietzins, Nebenkosten und Amortisation	CHF	3 865 515
– Mietzins inkl. MWST	CHF	2 665 640
– Nebenkosten	CHF	539 875
– Amortisation Ausbau Vermieter inkl. MWST	CHF	660 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG und Art. 26 Abs. 3 FHav	CHF	3 865 515
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	CHF	3 865 515

Es handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHav sind vorliegend die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Ausgabenbefugnis.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 Abs. 3 FHG und Art. 29 FHav auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Der Mietzins kann ab dem 1. Januar 2027 einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung auf dem Mietzins wird zu 80 % belastet.

Die Ausgabenbewilligung gilt ab dem 1. Juli 2024 bis zum 31. Juli 2034.

3.2 Einmalige Ausgaben

Preisstand Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten	CHF	16 075 000
bestehend aus		
– Nutzerspezifische Ausbauten samt Projektierung	CHF	12 510 000
– Allgemeine Ausstattung zulasten BVD	CHF	365 000
– Nutzerspezifische Ausstattung zulasten BKD	CHF	2 315 000
– Umzugskosten zulasten BKD	CHF	685 000
– Rückbaukosten	CHF	200 000
Total einmalige Ausgaben	CHF	16 075 000
./ am 10. Mai 2023 durch den Regierungsrat bewilligte Projektierungskosten – (2023.BVD.20)	CHF	950 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	CHF	15 125 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHAV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist bzw. im laufenden Planungsprozess 2023 zur Aufnahme beantragt wird und in der Finanzplanung der Bildungs- und Kulturdirektion nicht eingestellt ist, wobei die Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung im laufenden Planungsprozess 2023 zur Aufnahme beantragt werden und die Kosten zu Lasten der Erfolgsrechnung voraussichtlich im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden können. Der Verpflichtungskredit wird wie folgt abgelöst:

4.1 Miet- und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben für die Mietkosten sowie die Amortisation der Nutzerausbauten von jährlich insgesamt CHF 3 865 515 werden ab dem 1. Juli 2024 in monatlichen Zahlungen über das Konto 316000000 abgelöst.

Die wiederkehrenden Ausgaben für die Nebenkosten von jährlich insgesamt CHF 539 875 werden ab dem 1. Juli 2024 in monatlichen Zahlungen über das Konto 312000000 abgelöst.

4.2 Nutzerspezifischer Ausbau, allgemeine Ausstattung und Rückbau

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die einmaligen Ausgaben der BVD für den Nutzerspezifischen Ausbau, die allgemeine Ausstattung und den Rückbau werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto		Jahr		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2023	CHF	950 000
		2024	CHF	12 125 000
Total			CHF	13 075 000

4.3 Ausstattung und Umzug

Produktgruppe: Mittelschulen und Berufsbildung

Die einmaligen Ausgaben der BKD für Mobiliar, Ausstattung und Umzug werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto		Jahr		
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2024	CHF	1 400 000
311000000	Büromöbel und Geräte / Maschinen / Geräte / Fahrzeuge / übrige Dienstleistungen Dritter	2024	CHF	1 600 000
Total			CHF	3 000 000

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird für eine Dauer von zehn Jahren und 1 Monat, vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Juli 2034 befristet.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 6. September 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	4. Oktober 2023
------------------------------	-----------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	4. Januar 2024
---	----------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. Februar 2024
---	-----------------